


Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Association suisse des AOP-IGP
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, le 24.03.2017 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)..... 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP nimmt zu einzelnen Themen bzw. Artikeln zu Gunsten einer möglichst autonomen und nachhaltigen Rohstoffproduktion Stellung, um die daraus entstandenen Endprodukte in einem immer offeneren Markt bestens positionieren zu können. Um diese erfolgreich fördern zu können, braucht es dazu genügende finanzielle Mittel, deshalb lehnen wir eine Herabsetzung des Ko-Finanzierungsanteils in der Absatzförderung von 50% auf 40% klar ab.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags bei Futtergetreide, um eine autonomere Fütterung durch die Viehzüchter zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5, Bst. g</i> <i>Beiträge</i>	g. Futtergetreide 400	Aufgrund der negativen Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert die AOP-IGP Vereinigung die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Damit die Schweizer Agrarprodukte auf dem Schweizer Markt noch besser positioniert werden können, insbesondere diejenigen aus der Viehhaltung, ist es unentbehrlich das Tierwohl zu verstärken. Die schweizerische Vereinigung der AOP-IGP fordert in diesem Sinne ein zweistufiges RAUS-Programm für alle Rindergattungen, nämlich das RAUS-Basis- und das RAUS-Weideprogramm.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 71</i> <i>Voraussetzungen und Auflagen</i></p>	<p>¹ Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. <p>² Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p>Die Einführung des Ganzpflanzenmais macht das graslandbasierte Milch- und Fleischfütterungsprogramm attraktiver. Damit wird eine autonomere und nachhaltigere Milch- und Fleischproduktion gefördert.</p>
<p><i>Art. 75</i> <i>Voraussetzungen für RAUS-Beiträge</i></p>	<p>¹ Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht.</p> <p>² Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h.</p> <p>³ Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben ab–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>⁴ Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden,</p>	<p>Die landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt.</p> <p>Die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP unterstützt diese Forderung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																
Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen	<i>Aufgehoben</i>	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden																																																
Ziff. 5.4 und 5.5 Tierwohlbeiträge	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 387 965 416">Tierkategorie</th> <th colspan="3" data-bbox="965 387 1335 416">Beitrag (Fr. je GVE)</th> </tr> <tr> <th data-bbox="629 416 965 445"></th> <th data-bbox="965 416 1055 445">BTS</th> <th data-bbox="1055 416 1167 445">RAUS Basis: Mind. 2a Weide pro GVE</th> <th data-bbox="1167 416 1335 445">Zusatzbei- trag RAUS Weide Mind. 25% TS Weide- futter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 635 965 735">a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 735 965 767">1. Milchkühe</td> <td data-bbox="965 735 1055 767">90</td> <td data-bbox="1055 735 1167 767">190</td> <td data-bbox="1167 735 1335 767">80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 807 965 839">2. Andere Kühe</td> <td data-bbox="965 807 1055 839">90</td> <td data-bbox="1055 807 1167 839">190</td> <td data-bbox="1167 807 1335 839">80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 839 965 943">3. Weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung</td> <td data-bbox="965 839 1055 871">90</td> <td data-bbox="1055 839 1167 871">190</td> <td data-bbox="1167 839 1335 871">80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 943 965 1007">4. weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt</td> <td data-bbox="965 943 1055 975">90</td> <td data-bbox="1055 943 1167 975">190</td> <td data-bbox="1167 943 1335 975">80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1007 965 1070">5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td data-bbox="965 1007 1055 1038">-</td> <td data-bbox="1055 1007 1167 1038">370</td> <td data-bbox="1167 1007 1335 1038">80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1070 965 1134">6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td> <td data-bbox="965 1070 1055 1102">90</td> <td data-bbox="1055 1070 1167 1102">190</td> <td data-bbox="1167 1070 1335 1102">80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1134 965 1198">7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt</td> <td data-bbox="965 1134 1055 1166">90</td> <td data-bbox="1055 1134 1167 1166">190</td> <td data-bbox="1167 1134 1335 1166">80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1198 965 1262">8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt</td> <td data-bbox="965 1198 1055 1230">90</td> <td data-bbox="1055 1198 1167 1230">190</td> <td data-bbox="1167 1198 1335 1230">80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1262 965 1359">9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td data-bbox="965 1262 1055 1294">-</td> <td data-bbox="1055 1262 1167 1294">370</td> <td data-bbox="1167 1262 1335 1294">80</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)				BTS	RAUS Basis: Mind. 2a Weide pro GVE	Zusatzbei- trag RAUS Weide Mind. 25% TS Weide- futter	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel				1. Milchkühe	90	190	80	2. Andere Kühe	90	190	80	3. Weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	190	80	4. weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	80	7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190	80	8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80	Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzusehen: <ul style="list-style-type: none"> - Für das Programm RAUS Basis sind die Beiträge auf dem heutigen Niveau zu belassen, - Für das Programm RAUS Weide (25% TS aus Weidefutter) sind sie um CHF 80.- zu erhöhen.
Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)																																																	
	BTS	RAUS Basis: Mind. 2a Weide pro GVE	Zusatzbei- trag RAUS Weide Mind. 25% TS Weide- futter																																															
a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel																																																		
1. Milchkühe	90	190	80																																															
2. Andere Kühe	90	190	80																																															
3. Weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	190	80																																															
4. weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80																																															
5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80																																															
6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	80																																															
7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190	80																																															
8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80																																															
9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80																																															

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das die beste Art, Einkommen bei den Bäuerinnen und Bauern zu generieren.

Die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP ist nicht einverstanden, dass der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt mit der Eigenmittelanforderung von 50 Prozent von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Ein sehr grosses Problem würde die neue Regelung bezüglich Planungssicherheit verursachen, da jeweils bis im November Ungewissheit über die zugeteilten Mittel herrschen wird. Bei einer Herabsetzung des Finanzanteiles des Bundes auf 40 Prozent wird die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP bis jetzt bewährte Kommunikationsmassnahmen einfach streichen müssen, da die Bundesgelder einfach fehlen bzw. nicht ersetzt werden können. Dies liegt gar nicht im Interesse der AOP-IGP und allen indirekt betroffenen Landwirten!

Schliesslich stellen wir die Aussage der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) betreffend der Optimierung des Controllings in Frage, da bereits sehr umfassende Wirkungskontrollen und Berichte zu den Projekten erstellt und eingereicht wurden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i> <i>Zweck</i></p>	<p>¹ Mit dieser Verordnung sollen die Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft gesteigert werden.</p> <p>² Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten gegenüber ausländischen Konkurrenz- und Substitutionsprodukten; b. die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten von möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; c. den Erhalt und den Ausbau der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; d. die Erschliessung neuer Märkte im Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. 	<p>Die aufgelisteten Ziele der Verordnung sind vernünftig. Daher dürfen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht durch administrative Einschränkungen abgeschwächt werden. Dazu muss den Marktakteuren die grösstmögliche Flexibilität geboten werden, um ihre Absatzförderung effizient steuern zu lassen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. h. <i>Nicht unterstützte Massnahmen</i>	Nicht unterstützt werden: h. Massnahmen zugunsten von Tabak, Spirituosen und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Spirituosen sind landwirtschaftliche Produkte im Sinne des Art. 3 der vorliegenden Verordnung. Dazu wurden einige unter ihnen als GUB gemäss GUB/GGA-Verordnung als AOP offiziell geschützt. Daher gibt es keinen Grund, dass Schweizer Spirituosen für absatzfördernde Zwecke im Sinne der vorliegenden Verordnung nicht unterstützt werden.
Art. 5 Abs. 2 Bst. D <i>Eigene finanzielle Mittel</i>	2 Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.	Finanzhilfen und Abgeltungen der Kantone und der Gemeinden stellen keine Doppelfinanzierung dar, da es sich um verschiedene autonome Stufen des Staates handelt. Daher sind wir der Meinung, dass Mittel dieser Stufen als Eigenmittel eingesetzt werden dürfen.
Art. 8 <i>Höhe und Art der Finanzhilfen</i>	1 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 40 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. 2 Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben: a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht. 3 Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach den Absätzen 1 und 2 Absatz 1 abgewichen werden.	Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit! Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierungsanteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.
<p><i>Art. 9</i> <i>Anforderungen an die unterstützten Massnahmen</i></p>	<p>¹ Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen.</p> <p>b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein.</p> <p>c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen.</p> <p>d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen.</p> <p>e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein.</p> <p>f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen.</p> <p>g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen.</p> <p>h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden.</p> <p>² Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren.</p> <p>³ Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling verfügen.</p> <p>⁴ Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren.</p> <p>⁵ Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.</p>	<p>Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 9c <i>Ergänzende Kommunikationsprojekte</i></p>	<p>¹ Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen.</p> <p>b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert.</p> <p>c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus.</p> <p>² Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.</p>	<p>Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen, - die dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden (Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein!), - keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. (das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden).
<p>Art. 13 <i>Zuteilung der Mittel</i></p>	<p>¹ Die zur Verfügung stehenden Mittel werden aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche wie folgt zugeteilt:</p> <p>a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten</p> <p>c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.</p> <p>d. Zusätzliche Beiträge für Exportinitiativen und ergänzende Kommunikationsprojekte.</p> <p>² Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche wird periodisch überprüft und angepasst.</p> <p>³ Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.</p>	<p>Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Die Flexibilität ist ja innerhalb der Branchen aufgrund der herrschenden Marktverhältnisse nötig, nicht innerhalb der Bundesverwaltung!</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.	